legen sei, indem in der Zwischenzeit Dismembrationen stattgefunden haben könnten. In einem solchen Falle würden jedoch, wenn die eingeschalteten Worte stehen bleiben, ohne Schwierigkeit dem im Grund- und Hypothekenbuche enthaltenen Complex die seit Erlassung des Gesetzes davon getrennten Steuereinheiten hinzugerechnet werden können.

Wird nun hierdurch die Idee des Gesetzes reiner durchgeführt, finden sich ferner jene Worte schon in §. 1 des Gesetzes nach ständischem Vorschlag, so glaubt die Deputation auch hier den Beitritt anrathen zu können.

Zu 3. Durch diesen Vorschlag wird der Zweck des Gesetzes, eigennützigen Zerschlagungen vorzubeugen, noch vollständiger erreicht, und es dürfte ihm daher beizustimmen sein. Ebendeshalb aber

zu 4. es des absoluten Minimi kaum bedürfen, dessen Wegfall die Bestimmungen des Gesetzes um Vieles vereinfacht.

Da jedoch die Deputation den von der zweiten Kammer beantragten Wegfall des zweiten Abschnitts nicht bevorworten kann, so muß wenigstens das in §. 11 unter 2 erwähnte absolute Minimum auch bei bereits mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken beibehalten werden. Fiele nämlich bei sehr kleinen Grundstücken das relative Minimum geringer als 100 □R. aus, so würde man ohne allen Grund für bereits bestehende Nahrungen ein geringeres Areal verlangen, als für neu anzulegende.

Eine solche Bestimmung dürfte jedoch zu generalisiren und insbesondere auch auf die §. 6 erwähnte walzende Eigenschaft annehmenden Grundstücke anzuwenden sein.

Indem sich daher die Deputation die Einschaltung einer solchen Bestimmung am geeigneten Orte zu beantragen vorbehält, empfiehlt sie hier der Kammer, unter gleichem Vorbehalte dem jenseitigen Beschlusse beizutreten und die obenerwähnte Fassung der 4. §. anzunehmen.

Referent Prinz Johann: Ein solcher Vorbehalt scheint nöthig, wenn jener Vorschlag der Deputation angenommen wird.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand sich zu erheben, und die Deputation rathet uns also an, uns auf der S. 393 unter 4 zu 1 darüber ....

Referent Prinz Johann: Es könnte wohl gleich im Allgemeinen die Frage gestellt werden, unter dem Vorbehalte, der gemacht worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Da könnte ich also gleich auf die Frage am Ende des Gutachtens übergehen. Es empfiehlt uns die Deputation, unter gleichem Vorbehalte dem jenseitigen Beschlusse beizutreten, und die oben erwähnte Fassung: „Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgut verbleiben", anzunehmen. Ich frage die geehrte Kammer: ob sie hier beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Wir kommen nun zu §. 5. Es sind hier verschiedene Punkte, und ich werde da die einzelnen Sätze vortragen. — Punkt 1 lautet im Entwurfe nämlich so:

Es finden aber in folgenden Fällen von den §. 4 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt:

1) bei Weinbergsgrundstücken;

2) im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die kleinere erhält, sich nicht über ein Achttheil seines der Regel nach unzertrennlichen Areals verkleinert;

Im Deputationsberichte heißt es nun:

Die zweite Kammer hat beschlossen, statt der Worte: „kleinere" und „verkleinert" zu setzen:

„geringere" und „verringert"

und statt „seines —— Areals"

„seiner —— Steuereinheiten".

Der Beitritt wird empfohlen, da es allerdings hier nicht auf den Flächenraum, sondern auf den Werth desselben nach Steuereinheiten ankommen soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage nun: ob Sie diese beiden Veränderungen, die uns die Deputation anzunehmen anrathet, wirklich annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu Punkt 4 will die zweite Kammer statt:

„An Orten, wo Handelsgärtnerei getrieben wird, zum Zweck des Betriebs derselben"

setzen:

„Zum Zweck des Betriebs der Handelsgärtnerei".

Da jedoch diese Bestimmung, wenn sie so gefaßt würde, über ihren Zweck hinausgehen und zur Umgehung des Gesetzes Veranlassung geben könnte, indem sich die Wahrheit des Vorgebens, daß der Betrieb der Handelsgärtnerei Zweck der Dismembration sei, im Voraus meist gar nicht beurtheilen lassen wird, so empfiehlt die Deputation hier, beim Entwurf zu beharren.

Referent Prinz Johann: Es scheint nämlich der Entwurf die Ansicht festgehalten zu haben, für solche Orte, wo Handelsgärtnerei betrieben wird, eine Ausnahme zu machen, aber derjenige, der sagt: Ich will ein Grundstück acquiriren, um Handelsgärtnerei zu betreiben, nicht im Allgemeinen diese Ausnahme geltend machen könne.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation räth uns zu Punkt 4 an, bei dem Entwurfe zu beharren. Ich frage die Kammer: ob sie das thun wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Punkt 5 heißt im Entwurfe so:

5) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern den diesfalls im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen Genüge geleistet wird, und ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß an Wohnungen am Orte vorhanden ist.

Im Berichte heißt es:

Zu Punkt 3. Die zweite Kammer hat den Wegfall der Worte:

„insofern ——— geleistet wird"

beantragt.

Da dieser Beschluß mit dem von der Deputation nicht zu bevorwortenden Wegfall des zweiten Abschnitts zusammenhängt, so müssen die Unterzeichneten auch hier den Beitritt widerrathen.

Referent Prinz Johann: Ich würde vorschlagen, diesen Punkt auszusetzen, bis über den 2. Hauptabschnitt Beschluß gefaßt worden ist. Es ist das blos die Folge von jenem Beschlusse.

SLUB
Wir führen Wissen.